

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apost. Majestät verliehenen Amtsgewalt, daß der in der Nummer 1222 vom 10. Dezember 1864 des Londoner Illustrirten Wochenblattes „Punch“ auf Seite 235 enthaltene Aufsatz: „a covered insult“ den Thatenbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung begründet, und verbindet hiemit über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Bestätigung der erfolgten Beschlagnahme nach § 16 des Strafverfahrens in Preßsachen §§ 36 und 37 des Preßgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung der Nummer und das Erkenntnis auf Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare.

Wien am 15. Dezember 1864.

Der k. k. Landesgerichts-Vizepräsident:

Schwarz m. p.

Der k. k. Rathsekretär:

Thallinger m. p.

(509—1)

Nr. 12984.

Kundmachung.

Wegen der noch fortwährend in bedrohlicher Ausbreitung in Zivil- und Militär-Kroatien herrschenden Rinderpest findet die Landesregierung die Zufuhr von Schlachthornvieh mittelst der Agrarer Eisenbahn nach Krain zu untersagen, und von diesem Verbote lediglich jenes Schlachtvieh auszunehmen, welches eigens zur Aproxivisionierung der Stadt Laibach von hiesigen Mehrgern eingekauft worden ist. Alles andere aus Kroatien und der Militärgrenze auf der Eisenbahn kommende Groß- und Kleinschlachtvieh darf selbst, wenn selbes mit den Gesundheitszeugnissen versehen wäre, vom 25. Dezember d. J. angefangen weder in Laibach, noch in einem andern Stationsplatze in Krain auswaggonirt werden.

Am Bahnhofe in Laibach wird das für die Mehrgern in Laibach angelangte Schlachthornvieh von der aufgestellten Viehbeschau-Kommission untersucht und jenen Mehrgern übergeben, auf welche die Frachtbriefe lauten und welche verpflichtet sind, dasselbe bis zu dessen Abschachtung in eigenen Stallungen absondert von dem übrigen Hornvieh kontumazirt zu

halten und durch eigene Wärter bedienen zu lassen. — Die Gebühr für jedes beschaute Stück Rindvieh wird auf 20 kr., und für jedes beschaute Stück Kleinhornvieh auf 10 kr. festgesetzt.

k. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 16. Dezember 1864.

(503—1)

Nr. 2803.

Kundmachung

der Offertverhandlung bezüglich des Baues einer stehenden Brücke über die Save bei Gurkfeld.

In Folge Beschlusses des krain. Landtages vom 27. März 1863 und der vom k. k. Staatsministerium einverständlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium unterm 9. November 1863, Z. 19472, und 29. Februar 1864, Z. 1452, gegebene Zustimmung wird am 24. Jänner 1865, Vormittags 10 Uhr,

vor dem gefertigten Landes-Ausschusse die Offertverhandlung zur Hintangabe des Baues einer stehenden Brücke über die Save bei Gurkfeld nebst den beiderseitigen Zufahrten, sowohl auf krainischer als steierischer Seite unter den bei der landschaftlichen Kanzleivorsteherung zur Einsicht bereit liegenden Bedingungen, bezüglich deren die Differenzen insbesondere auf den §. 6 aufmerksam gemacht werden, stattfinden.

Die wesentlichsten Bedingungen sind:

- 1) Daß der Ersteher sowohl die Brücke, als die Zufahrten auf eigene Kosten herstelle;
2) daß ihm dafür durch eine zu vereinbarende Reihe von Jahren der Bezug der Brückenmauth, und zwar:
für ein Stück Zugvieh mit . . . 17 fr.
» » » Triebvieh » . . . 7 »
» » » Kleinvieh » . . . 4 »
und für eine Person » . . . 1 »
überlassen werde;
3) daß ihm mit dem Zeitpunkte der Eröffnung der Brücke ein Pauschalbetrag bis höchstens 10000 fl. öst. W. aus dem Landesfonde erfolgt werde;

4) daß er während der Genusdauer die Brücke auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten, und nach deren Ablauf in gutem Stande an die Landschaft Krain zurück zu stellen habe;

5) daß der Bau nach dem vorliegenden Plane ausgeführt, und im Laufe des Jahres 1865 vollendet werde, wenn nicht der Fall des §. 9 der Lizitationsbedingungen eintreten sollte.

Es werden nur schriftliche Anbote angenommen, welche bis 24. Jänner 1865, 10 Uhr Vormittags, an den Landes-Ausschuß einzusenden oder persönlich zu überreichen sind, wo dann deren Eröffnung stattfinden wird.

Jedes Offert muß gehörig gefertigt und mit einem Kautionsbetrage pr. 4000 fl., d. i.: Viertausend Gulden öst. W. entweder in Baarem, öffentlichen Obligationen nach dem Kurswerthe, oder in Sparkassebücheln versehen sein, und hat die Angabe zu enthalten, auf wie viele Jahre der Bewerber auf den Bezug der Brückenmauth, und auf welchen Pauschalbetrag aus dem Landesfonde er Anspruch mache, so wie die Erklärung, daß er sich sämtlichen Lizitationsbedingungen unterwerfe.

Längstens 14 Tage nach der Offertverhandlung wird den Bewerbern bekannt gegeben, welchem von ihnen die Bauführung überlassen worden sei.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach am 17. November 1864.

(508—1)

Nr. 6062 merc.

Edikt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß das hohe Präsidium der k. k. Landesregierung in Laibach einverständlich mit diesem k. k. Handelsgerichte zu den handelsgerichtlichen Kundmachungen für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1865 die „Laibacher Zeitung“ und den „österreichischen Zentralanzeiger für Handel und Gewerbe“ bestimmt habe.

Laibach am 13. Dezember 1864.

(2396—1)

Nr. 2768.

Erinnerung

an Johann Strupi, Maria, Elisabeth, Margareth, Katharina, Valentin und Georg Dollenz, alle unbekanntes Aufenthalts.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den Johann Strupi, Maria, Elisabeth, Margareth, Katharina, Valentin und Georg Dollenz, alle unbekanntes Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Andreas Dollenz von Raklas wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der für Johann Strupi seit 14. Februar 1798 auf der Realität des Klägers sub Urb.-Nr. 113 des Gutes Turn unter Neuburg vergrwährten Obligation pr. 200 fl. v. W., dann des für Maria, Elisabeth, Margareth, Katharina, Valentin und Georg Dollenz seit 14. Februar 1832 für 40 fl., zusammen 240 fl. G. W. nebst Naturalien intab. Kaufvertrages sub praes. 8. August l. J., Z. 2768, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 3. Februar 1865,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Paul Legat von Raklas als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rech-

ter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und auher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 8. August 1864.

(2397—1)

Nr. 3762.

3. exekutive Realitäten- und Fahrnissen = Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei die angesuchte Reassumirung der mit dem Bescheide vom 30. August 1861, Z. 2505, auf den 21. Dezember 1861 angeordnet gewesene und mit dem Bescheide vom 19. Dezember 1861, Z. 3927, sistirten dritten Tagssatzung zur Feilbietung der dem Andreas Podjed gehörigen, im Grundbuche der Pfarrikirche St. Bartholomä zu Hülben sub Urb.-Nr. 3 vorkommenden, auf 1050 fl. 50 kr. G. W. geschätzten Realität und der auf 92 fl. 47 kr. bewerteten Fahrnisse wegen, dem Anton Praprotnik aus dem Vergleiche vom 4. Februar 1853, Z. 568, schuldiger 250 fl. G. W. sammt Anhang bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssatzung auf den 7. Jänner 1865,

Vormittags um 10 Uhr, im Wohnorte des Exekutanten mit dem Anhange angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität sammt Fahrnissen auch unter dem

Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 20. Oktober 1864.

(2398—1)

Nr. 3976.

Exekutive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur Laibach, gegen Josef Fiskl von Hrasnje wegen schuldiger 1428 fl. 17 1/2 kr. öst. W. v. s. v., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Beptern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Lustthal sub Urb.-Nr. 1 vorkommenden, zu Hrasnje sub Haus-Z. 12 liegenden Hübrealität sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2182 fl. öst. W. bewilliget, und zur Vornahme derselben die drei exekutiven Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

12. Jänner, 11. Februar und 11. März 1865, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 21. Oktober 1864.

(2399—1)

Nr. 5587.

Erinnerung

an Josef Terziker von Rakel, gegenwärtig unbekanntes Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird dem Josef Terziker von Rakel, gegenwärtig unbekanntes Aufenthaltes, erinnert, daß die ihm zukommenden Feilbietungsbescheide ddto. 1. Juni und 29. September l. J., Z. 2558, und 4561, betreffend die exekutive Veräußerung der Realität des Anton Poschenu von Eibenschuß sub Urb.-Nr. 96/1051 ad Haasberg dem für ihn als Curator ad actum aufgestellten Herrn Albert Ritter v. Höffern, k. k. Notar in Planina, zugestellt worden seien.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 3. Dezember 1864.

(2412—1)

Nr. 3477.

Exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lukas Petrotnik von Petesink, nun in Zlake, Bezirksamt Littai, wohnhaft, gegen Johann Capudar von Petesink wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddto. 11. März